

Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Bocholt

vom 10.07.2025, in Kraft getreten am 10.10.2025

letzte Änderung: 10.07.2025

Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58
46395 Bocholt

Stand: 10.07.2025

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	1
2. Gegenstand der Förderung	1
3. Zuwendungsempfänger (Kleingartenverein)	2
4. Zuwendungsvoraussetzungen	2
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	3
6. Verfahren	3
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
8. Inkrafttreten	5

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1. Die Stadt Bocholt erkennt die Bedeutung und die positiven Auswirkungen des Kleingartenwesens in seiner vielfältigen Ausprägung für die Stadt ausdrücklich an. Sie gewährt auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 10.07.2025 und den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Bocholt.

Die Stadt Bocholt nimmt die Förderung des Kleingartenwesens im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung als eine freiwillige Aufgabe wahr. Die kommunalen Grundsatzentscheidungen, die politischen Erfordernisse und die Finanzkraft der Stadt bestimmen Art und Umfang dieser Förderung.

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, das Kleingartenwesen in der Stadt Bocholt zu fördern.

- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Bocholt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid. Für einen Kleingartenverein kann im jeweiligen Haushaltsjahr nur eine Projektförderung gewährt werden. Die Förderung erfolgt auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Förderfähig sind Maßnahmen zur Instandhaltung, Modernisierung und Sanierung sowie zum Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen und gemeinschaftlich genutzten Teilen innerhalb bestehender Kleingartenanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BKleingG), soweit sie den Aufgaben des Kleingartenwesens entsprechen. Dazu zählen insbesondere
- Vereinsheime und Räumlichkeiten, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind sowie deren Ver- und Versorgungsleitungen,
 - Instandhaltung oder Modernisierung von Elektro- und Wasserversorgungsanlagen bis zum Übergabepunkt privater Gartenparzellen,
 - Außeneinfriedungen um die Kleingartenanlage.

Keine Zuwendungen werden insbesondere gewährt für:

- Teilungen von Kleingartenparzellen,
- Instandhaltung sanitärer Anlagen, Inventar Vereinsgaststätten etc.,
- Grunderwerbssteuer, Gerichtskosten, Notargebühren, Vermessungskosten, öffentlich-rechtliche Lasten sowie Erstattungen im Sinne des § 11 BKleingG,
- Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen (Reparatur, Pflege, geringfügiger Ersatz) für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen (insb. Kleingartenlauben), die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind,
- Verschönerungen und Unterhaltungsmaßnahmen in den öffentlich zugänglichen Außenbereichen.

- 2.2. Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Antragsstellung entstehen (z. B. Auslagen für Kopien, Baugenehmigungsgebühren), sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- 2.3. Unabhängig von der projektgebundenen Förderung erhalten Kleingartenvereine in der Stadt Bocholt einen pauschalen Förderbetrag von jährlich 650,- EUR zur Unterhaltung und Pflege der öffentlichen Grünanlagen. Dieser steht unabhängig zur projektgebundenen Förderung.

Der Betrag wird zum Jahresanfang von der Stadt Bocholt den Kleingartenvereinen zur Verfügung gestellt. Über die Ausgaben sind Nachweise zu führen und nicht verbrauchte finanzielle Mittel zum Jahresende an die Stadt Bocholt zurück zu erstatten.

- 2.4. Bei der Durchführung sämtlicher Maßnahmen sind technische Standards einzuhalten.

3. Zuwendungsempfänger (Kleingartenverein)

Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie sind ausschließlich Kleingartenvereine, die die Voraussetzungen des § 2 BKleingG in seiner jeweiligen Fassung erfüllen und deren Kleingartenanlage ausschließlich im Gebiet der Stadt Bocholt liegt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Zuwendungen werden grundsätzlich nur bewilligt, wenn sich die Vereinsheime im Eigentum (Erbbaurecht) der jeweiligen Kleingartenvereine befinden.
- 4.2. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen insbesondere nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden.
- 4.3. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn eine zweckentsprechende Mittelverwendung gewährleistet wird. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein und die Folgekosten müssen auf Dauer tragbar erscheinen.
- 4.4. Maßnahmenbeginn; Verwendungszeitraum

Vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides darf nicht mit der Durchführung der beantragten, nach dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahme begonnen werden. Ein vorzeitige Maßnahmenbeginn – wie z. B. der Abschluss von Verträgen zur Lieferung und Leistung, Materialeinkauf, bauliche Ausführung der Maßnahme – führt zu einer Ablehnung des Förderantrages bzw. zum Widerruf des Zuwendungsbescheides; dies gilt nicht, wenn der vorzeitige Maßnahmenbeginn von der Bewilligungsbehörde ausnahmsweise genehmigt wurde.
- 4.5. Der Bewilligungszeitraum beginnt am Tag der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides und endet am 31.12. des Folgejahres. Ausnahmen hiervon können von der Bewilligungsbehörde erteilt werden.
- 4.6. Voraussetzungen einer Förderung nach dieser Richtlinie ist, dass die trotz der förderfähigen Maßnahme nach Ziffer 2.1 die zeitlich angemessene und barrierefreie Zugänglichkeit der Kleingartenanlage für die Öffentlichkeit gewährleistet ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Bei der Förderung nach dieser Förderrichtlinie handelt es sich um eine Projektförderung.

5.2 Die Förderung nach Ziffer 2.1 dieser Förderrichtlinie wird stufenweise gewährt. Für die Finanzierung von Maßnahmen nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie können nicht rückzahlbare Zuschüsse bis zu einer Höhe von 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden (Anteilfinanzierung). Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen die mit der Maßnahme verbundenen Kosten (z. B. Material- und sonstige Sachkosten, Handwerkerleistungen). Insbesondere fallen hierunter auch die Honorare für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung der Gebührenordnung. Eigenleistungen des Kleingartenvereins können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben angerechnet werden.

Die Bagatellgrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben wird auf 5.000,- EUR festgesetzt. Die Maximalgrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben wird auf 70.000,- EUR festgesetzt.

Bei der Finanzierung soll der antragstellerseitig zu erbringende Eigenanteil min. 30 % der Gesamtkosten betragen. Bestandteil des Eigenanteils können auch Eigenleistungen („Muskelhypothesen“) eingebracht werden. Bei Maßnahmen mit einem Fördervolumen ab 50.000 EUR dürfen die Eigenleistungen max. 20 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.

Förderungsmöglichkeiten öffentlicher oder privater Dritter sind bei der Finanzierung vorrangig und vollständig auszuschöpfen und entsprechend einzuplanen.

6. Verfahren

Soweit in dieser Förderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist, sind für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, sowie für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen, deren Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO NRW in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anwendbar.

6.1 Antrag (durch Kleingartenverein)

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen formlosen Antrag des Kleingartenvereins gewährt.

Anträge müssen bis zum 31. März des laufenden Jahres vorliegen, damit Fördermittel für das folgende Jahr bewilligt werden können.

Dem Antrag für eine Förderung nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Begründung und ausführliche Beschreibung der Maßnahme (bei Abbruch/Beseitigung zusätzlich Beschreibung der Folgenutzung),
- b) Detaillierte Kostenaufstellung/Angebote und Finanzierungsplan; Bestätigung über unbare Eigenleistungen,
- c) Lage- und Bauplan, in denen die vorgesehenen Maßnahmen eingezeichnet sind,
- d) Bauaufsichtliche Genehmigung, soweit eine solche erforderlich ist,

- e) Auszug aus dem aktuellen Vereinsregister und Kopie des gültigen Anerkennungsbescheides über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit.
- f) Kopie des gültigen Anerkennungsbescheides vom zuständigen Finanzamt über die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer).

6.2 Antragsstelle (Antrag nehmende Stelle)

Der Antrag auf Förderung mit einem beantragten Fördervolumen ab 50.000 EUR ist schriftlich bis zum 31. März des laufenden Jahres für Fördermittel des folgenden Jahres an die

Stadt Bocholt
FB Grundstücks- und Bodenwirtschaft
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58
46395 Bocholt

zu stellen, so dass die finanziellen Mittel in der Haushaltsplanung für das Folgejahr berücksichtigt werden können. Der Antrag kann formlos gestellt werden.

6.3 Bewilligungsbehörde (gewährende Stelle)

Bewilligungsbehörde ist der Fachbereich Grundstücks- und Bodenwirtschaft der Stadt Bocholt.

Über die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme und über die Priorität der zu fördernden Maßnahme entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Beachtung und Einhaltung des Haushaltsrahmens des jeweiligen Haushaltes sowie des zwingend nachgewiesenen Bedarfs der Maßnahme.

Für die Auszahlung der Zuwendungen gilt das Anforderungsverfahren. Eine Mittelanforderung ist formlos via Mail möglich. Die Auszahlung erfolgt mit Vorlage der als Kopie beizufügenden fälligen (Teil-)Rechnung.

6.4 Prüfungsrecht

Die Stadt Bocholt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung zu prüfen und durch Beauftragte Dritte prüfen zu lassen.

6.5 Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückzahlung der gewährten Fördermittel

Wird der Zweck der Zuwendung ohne Zustimmung geändert, der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt behält sich die Stadt Bocholt den Widerruf des Zuwendungsbescheides vor.

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

Der Zuwendungsbescheid wird mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz versehen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P) in der zurzeit gültigen Fassung vom 28.06.2024 sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

7.2. Inanspruchnahme von Drittmitteln

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Rahmen anderer Förderprogramm für die gleiche Maßnahme schließt eine Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie nicht aus.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.